
PANTAENIUS CHARTER VERSICHERUNGEN (PCV)

Australien · Dänemark · Deutschland · Griechenland · Großbritannien · Monaco · Österreich · Polen · Schweden · Spanien

PANTAENIUS GMBH

AG Hamburg (HRB 63896)
Geschäftsführer: Harald Baum,
Martin Baum, Daniel Baum,
Anna Schroeder.

HAMBURG

Grosser Grasbrook 10, 20457 Hamburg
Tel.: +49 40 37 09 10
Fax: +49 40 37 09 11 09

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bank AG, Hamburg
IBAN: DE63 2007 0000 0511 7700 00
Swift/BIC: DEUTDEHH

PANTAENIUS ONLINE

pantaenius.de
yacht@pantaenius.com

INHALTSVERZEICHNIS

INFORMATIONSDOKUMENT FÜR VERSICHERUNGSPRODUKTE

TEIL A: ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN

TEIL B: BEDINGUNGEN FÜR PANTAENIUS-CHARTERVERSICHERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GENANNTEN VERSICHERUNGSARTEN

- BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR SKIPPER
- BEDINGUNGEN FÜR DIE REISERÜCKTRITTS- UND INSOLVENZSCHUTZVERSICHERUNG
- BEDINGUNG FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG
- BEDINGUNG FÜR DIE REISEKRANKENVERSICHERUNG
- BEDINGUNG FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE VERTRAGSBESTANDTEILE

- INFORMATIONSBLETT ZUR DATENVERARBEITUNG
- VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT
- INHALTSERKLÄRUNG NACH DER ALLGEMEINEN DATENSCHUTZVERORDNUNG UND ERKLÄRUNG ÜBER DIE ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die Charterversicherungen geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen und Pflichtangaben. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch. Jede unten aufgeführte Leistung (A bis E) ist nur dann gültig, wenn Sie die entsprechende Versicherung abschließen. Sollten Sie Ihre Wahl auf bestimmte Sparten eingeschränkt haben, ergeben sich die für Sie relevanten Informationen natürlich nur aus den Angaben zu diesen Sparten sowie den Allgemeinen Bedingungen für alle Versicherungsarten.

A. Skipper-Haftpflichtversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Skipperhaftpflichtversicherung angeboten. Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch das gecharterte Boot schädigen.



Was ist versichert?

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht von Skipper und Crew aus dem Gebrauch des gecharterten Bootes, seiner Beiboote sowie von mit dem Boot verbundenen Wasserskis und Schirmdrachen.
- ✓ Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.
- ✓ Ansprüche der versicherten Personen untereinander bei Personenschäden (Skipper und Crew); Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 100 je Schadenereignis betragen.
- ✓ Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme für Personen- und /oder Sachschäden beträgt je nach Wahl entweder EUR 5.000.000 oder EUR 10.000.000. Für Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme EUR 5.000.000.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen.
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.
- ✗ Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter (insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“) gerichtet sind.
- ! Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer, oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.
- ! Haftpflichtansprüche, die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.
- ! Entschädigungen für Haftpflichtansprüche, die unter anderen Versicherungen beansprucht werden können.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

B. Reiserücktrittsversicherung und Zahlungsunfähigkeitsversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Reiserücktrittsversicherung und eine optionale Zahlungsunfähigkeitsversicherung angeboten. Mit der Reiserücktrittsversicherung werden Ihnen bei Ausfall des Skippers oder eines oder mehrerer Crewmitglieder die vertraglich geschuldeten Stornokosten für die Charter sowie für die An- und Abreise erstattet. Die Zahlungsunfähigkeitsversicherung leistet bei einer Insolvenz des Vercharterers oder der Agentur.



Was ist versichert?

- ✓ Nichtantritt des Charters sowie Abbruch der Reise.
- ✓ Sofern vereinbart, die überwiesenen Chartergebühren, wenn das gecharterte oder ein vergleichbares Boot ausschließlich
- ✓ wegen Zahlungsunfähigkeit der Agentur oder des Vercharterers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die maximale Gesamtentschädigung beträgt je nach gewählter Versicherungssumme EUR 40.000.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- ✗ (Anteilige) Betriebskosten während der Charterreise wie Gas, Diesel, Bordkasse etc.
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

C. Kautionsversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Kautionsversicherung angeboten. Mit dieser wird Ihnen der Kautionsbetrag erstattet, wenn der Vercharterer die Kaution wegen eines Schadens einbehalten hat.



Was ist versichert?

- ✓ Das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Chartervertrag vereinbarten Kaution für einen während der Charterreise an dem gecharterten Boot eingetretenen Schaden bis zu der vereinbarten Deckungssumme.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme der Kautionsversicherung beträgt je nach gewählter Summe maximal EUR 20.000



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.
- ✗ Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden, die während einer Charterreise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Bootes seitens des Versicherungsnehmers oder der Crew beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient.

D. Auslandsreise-Krankenversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Auslandsreise-Krankenversicherung angeboten. Mit dieser werden Ihnen im Ausland entstehende Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen akut auftretenden Krankheiten oder akuter Unfallfolgen erstattet.



Was ist versichert?

- ✓ Krankheit.
 - ✓ Unfälle.
- #### Was wird ersetzt?
- ✓ Heilbehandlung, Arzneimittel, Rücktransport.
 - ✓ Bestattungs-, Überführungskosten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Geistige und seelische Störungen und Erkrankungen sowie für psychosomatische Behandlung (z.B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie.
- ✗ Kur- und Sanatoriums Behandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen.

E. Unfallversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Unfallversicherung angeboten. Diese leistet bestimmte Geldbeträge soweit die versicherte Person während der Reise einen Unfall mit Invaliditäts- oder Todesfolge erleidet.



Was ist versichert?

- ✓ Invalidität.
- ✓ Todesfall.
- ✓ Bergungskosten.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssummen gelten nach dem Pauschalssystem und betragen für:
 - I. Invaliditätsleistung EUR 200.000
 - II. Todesfallleistung EUR 100.000
 - III. Bergungskosten EUR 50.000



Was ist nicht versichert?

- ✗ Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- ✗ Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- ! Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle im Online-Abschlussprozess gestellten Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind. Beispielsweise müssen Sie uns Änderungen der Crew mitteilen, soweit Sie nicht lediglich eine Kautions- oder Skipperhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen haben.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie dem Versicherer jeden Versicherungsfall innerhalb von 2 Tagen anzeigen.
- Zudem sind Sie verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, haben Sie diese Weisungen zu befolgen.
- Sie sind verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz für die Reiserücktritts- und Zahlungsunfähigkeitsversicherung beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung frühestens mit Grenzüberschreitung in das Ausland, in allen anderen Fällen mit dem Beginn der Reise. In der Reiserücktrittsversicherung und der Unfallversicherung endet der Versicherungsschutz mit Beendigung der Reise, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. In den übrigen Sparten endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des gebuchten Chartertörns.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Näheres entnehmen Sie bitte § 2 Nr.2 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten.

TEIL A: ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN

1. Informationen zu dem Versicherer

Der Risikoträger ist jeweils am Beginn der Bedingungen angegeben. Es ist dies je nach Umfang des Versicherungsschutzes

a) R + V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 2188. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers; Vorstand: Dr. Norbert Rollinger (Vorsitzender), Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler Die R + V Allgemeine Versicherung AG zeichnet die Sparte Zahlungsunfähigkeitsversicherung.

b) KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Heidenkampsweg 102 - 20097 Hamburg

eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, HRB 76536. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger; Vorstand: Dr. Edgar Martin (Vorsitzender), Michael Busch, Jan Dirk Dallmer, Jens Hässelbächer. Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zeichnet die Sparten Skipper-Haftpflichtversicherung, Reiserücktrittsversicherung (mit Ausnahme der Zahlungsunfähigkeitsversicherung), Kautions-Versicherung, Auslandsreise-Krankenversicherung und Unfallversicherung.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungen

Die für die von Ihnen beantragte(n) Versicherung(en) wesentlichen Merkmale (wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung) entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag, der Versicherungspolice, den beigefügten Bedingungen sowie diesen allgemeinen Informationen.

3. Gesamtpreis der Versicherungen

Die Höhe der Prämie einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer finden Sie auf der Angebotsseite bzw. Ihrem Antrag.

4. Zahlung/Erfüllung, Zustandekommen des Vertrags

Beachten Sie, dass Ihr Antrag für den Abschluss der Reiserücktrittsversicherung innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages oder bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn bei Pantaenius vorliegen muss, um einen Versicherungsschutz herzustellen. Bei allen anderen Versicherungen kann der Versicherungsschutz spätestens bis zur Übernahme des Schiffes hergestellt werden. Die Zahlung der Prämie erfolgt online mittels unterschiedlicher Zahlungsmöglichkeiten. Der Versicherungsvertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihren Antrag angenommen haben, in der Regel durch Übersendung der Versicherungspolice. Ihren Antrag stellen Sie verbindlich am Ende der Antragsstrecke durch den Klick auf „Jetzt beitragspflichtig abschließen“.

5. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen:

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Pantaenius GmbH,
Postfach 11 07 29,
20407 Hamburg,
Tel +49 40 37 09 10,
Fax +49 40 37 09 11 09,
Email: info@pantaenius.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- b) die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;

- c) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- d) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Lit.b und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- e) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- f) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- g) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- h) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- i) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- j) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- k) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- l) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- m) Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- n) Angaben zur Beendigung des Vertrages, soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- o) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- p) das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- q) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- r) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

s) Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

- Ende der Widerrufsbelehrung -

6. Laufzeit des Vertrags

Die Vertragsdauer können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

7. Kündigungsrecht

Der jeweilige Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Näheres entnehmen Sie bitte § 2 Nr.2 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten.

8. Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt auch für unsere dem Vertragsabschluss vorangehende Kontaktaufnahme mit Ihnen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen von Ihnen aus den Versicherungsverhältnissen ist der Sitz des jeweiligen Versicherers. Weiterhin ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.

10. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

11. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG sowie die R+V Allgemeine Versicherung AG sind Mitglied bei der außergerichtlichen Beschwerdestelle Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden (außer Auslandsreise-Krankenversicherung) können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Postfach 080632, 10006 Berlin. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von EUR 5.000 sind für den Versicherer bindend. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt Ihnen unbenommen.

12. Beschwerde bei der nationalen Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn.

TEIL B: BEDINGUNGEN FÜR DIE PANTAENIUS CHARTERVERSICHERUNGEN ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GENANNTE VERSICHERUNGSARTEN

§ 1 Grundlagen der Deckung

1. Grundlage der genannten Leistungen ist der abgeschlossene Chartervertrag. Beim Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, Unfallversicherung und/oder Auslandsreise-Krankenversicherung ist dazu die unmittelbare Einreichung einer Crewliste erforderlich, die die Daten des Törns und die Namen und Wohnsitz des Skippers und der Crew beinhalten muss. Für Skipper oder Crew, die sich nicht auf der Crewliste befinden, besteht unter diesen Sparten kein Deckungsschutz. Nachträge/Änderungen zur Crewliste sind sofort bei Bekanntwerden durch den Kunden online durchzuführen.

2. Die Deckung gilt für den Skipper und die beantragte Anzahl von Crew-Mitgliedern für die Dauer des Törns. In der Reiserücktrittsversicherung, Unfallversicherung und/oder Auslandsreise-Krankenversicherung können unmittelbar davor oder danach liegende, vorab gebuchte Übernachtungen (wie Hotel, Appartement, Ferienhäuser etc.) zusätzlich mitversichert werden. Es gilt ausschließlich die private Nutzung des Bootes durch den Charterer versichert. Bezahlte Skipper können nur dann mitversichert werden, wenn sie selbst Versicherungsnehmer sind. Ansonsten sind Skipper, welche an dem Törn nicht ausschließlich zu sportlichen oder Vergnügungszwecken teilnehmen, vom Versicherungsschutz ausgenommen. Dies gilt auch für den Ausfall eines solchen Skippers im Falle eines Reiserücktritts.
3. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungssparten als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag beantragt hat.
4. Die Reiserücktrittsversicherung muss innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages oder bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn bei Pantaenius beantragt werden. Bei allen anderen Versicherungssparten kann der Versicherungsschutz bis spätestens zur Übernahme des Schiffes hergestellt werden..
5. Versicherbar sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich (UK), Norwegen oder Island haben.

Keine Versicherungsnehmer können aus fiskalischen/rechtlichen Gründen Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz, dem Vereinigten Königreich (UK) oder Italien sein. Diese können jedoch als Crewmitglieder oder Skipper mitversichert werden.

6. Ausgeschlossen sind Schäden, die während einer Regatta, eines Rennens oder bei Trainings für eine Regatta oder ein Rennen entstehen. Soll die Versicherung auch solche Schäden umfassen, ist eine vorherige besondere Vereinbarung nötig. Nicht versicherbar sind Regatten/Rennen von motorbetriebenen Booten.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz für die Reiserücktritts- und Zahlungsunfähigkeitsversicherung beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung frühestens mit Grenzüberschreitung in das Ausland, in allen anderen Fällen mit dem Beginn der Reise.
2. In der Reiserücktrittsversicherung und der Unfallversicherung endet der Versicherungsschutz mit Beendigung der Reise, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. In den übrigen Sparten endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des gebuchten Charters.

§ 3 Allgemeine Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Pantaenius unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens zu informieren.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat er behandelnde Ärzte auf Anweisung des Versicherers von deren Schweigepflicht zu entbinden, oder aber die für den Versicherer zur Beurteilung der Leistungspflicht nach der jeweiligen Versicherung erforderlichen Gesundheitsdaten, selber beizubringen.
3. Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsarten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 4 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sowie alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, auch Zahlungsverpflichtungen, gelten den Versicherern gegenüber als erfüllt, sobald sie Pantaenius zugegangen sind.
2. Die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers und die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.
3. Für die Verträge gilt deutsches Recht.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
5. Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung von Haftpflichtansprüchen an den geschädigten Dritten ist zulässig.

BEDINGUNGEN ZUR SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Risikoträger: KRAVAG-Logistic Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Versichert sind:
 - a) die gesetzliche Haftpflicht (für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden) von Skipper und Crew aus dem Gebrauch des gecharterten Bootes, seiner Beiboote sowie von mit dem Boot verbundenen Wasserskis und Schirmdrachen.
 - b) Ansprüche der versicherten Personen untereinander bei Personenschäden (Skipper und Crew); Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 100 je Schadenereignis betragen.
 - c) im Fall der vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen die Stellung einer Sicherheitsleistung bis zu maximal EUR 50.000.
 - d) Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf ein anderes Boot möglich ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die gemeinsam von der Reparaturwerft und dem vom Versicherer eingesetzten Sachverständigen ermittelte notwendige Reparaturdauer - unabhängig davon, ob freie Werftkapazitäten bestehen. Als Nachweis für entgangene Chartereinnahmen sind dem Versicherer die Nachfolgecharter- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzu-reichen. Weiterhin sind ein ausführlicher Schadensbericht sowie der Chartervertrag vorzulegen.

- e) Die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.
- f) im Falle eines durch den Versicherungsnehmer oder der Crew verursachten Schadens an dem gecharterten Boot, welcher die geplante Rückfahrt in dem Charterzeitraum zu der Charterbasis oder anderem Endzielhafen unmöglich macht, nachgewiesene Kosten für Hotel und Reisekosten an den vereinbarten Übergabeort des Bootes bis zu einer Gesamtsumme von EUR 1.000, soweit nicht das Charterunternehmen diese Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erbringen hat.

2. Die Deckung gilt weltweit.

§ 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers, einschließlich Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Versicherung ist begrenzt auf das Doppelte der betreffenden Versicherungssumme. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1. Schäden am gecharterten Boot, deren Zubehör und Ausrüstung sowie Beibooten, es sei denn, diese resultieren aus grober Fahrlässigkeit, die durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. In diesen Fällen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers EUR 2.500.
- 2. Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen.
- 3. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.
- 4. Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter (insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“) gerichtet sind.
- 5. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

§ 4 Andere Versicherungen/Subsidiarität

Dieser Versicherung gehen alle anderen Versicherungen voraus. Geleistet werden kann daher nur, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus dem für das Boot bestehenden Wassersport-Haftpflicht-Versicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipper-Haftpflichtversicherung).

BEDINGUNGEN ZUR REISERÜCKTRITTS- UND ZAHLUNGSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Risikoträger: KRAVAG-Logistic Versicherungs-AG

Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg
für die Reiserücktrittsversicherung

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
für die Zahlungsunfähigkeitsversicherung

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Versichert sind die dem Charterunternehmen bei Nichtantritt vertraglich geschuldeten, entgeltigen Stornokosten (benötigt wird der Nachweis, ob das Boot weiterverchartert werden konnte) aus bei Abschluss dieses Vertrages nicht bekannten folgenden Gründen:
 - a) Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherten, seines Lebenspartners mit gemeinsamen Wohnsitz und seiner Angehörigen. Als unerwartet gilt eine Erkrankung, wenn sie nach Abschluss des Chartervertrages das erste Mal auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Chartervertrages keine ärztliche Behandlung erfolgt ist; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen;
 - b) Impfunverträglichkeit des Versicherten; Schwangerschaft einer Versicherten; erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, vorsätzlicher Straftat eines Dritten oder höherer Gewalt; nicht vorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherten.
 - c) Terroranschlag 30 Tage vor Reisebeginn in einem Umkreis von 100 km um die Charterbasis oder Übergabeort des gecharterten Bootes. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Buchung keine offizielle Reisewarnung, z.B. des Außenministeriums für das Zielgebiet bestand, sich innerhalb von 30 Tagen vor Reisebuchung im gleichen Gebiet kein Terroranschlag ereignet hat und das Charterunternehmen, die Agentur, der Reiseveranstalter, oder das Beförderungsunternehmen keine kostenfreie Stornierung und/oder Umbuchung anbieten. Terroranschlag wird hierbei definiert als eine ungesetzliche Handlung zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethischen Zwecken, die von einer Person oder Personengruppe, die entweder in eigener Verantwortung oder im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung handelt, erfolgt. Hierunter fällt auch die Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder Teile der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
 - d) Zahlungsunfähigkeitsversicherung
 - i. Versichert ist - sofern gesondert beantragt - die Forderung zur Rückzahlung der bereits bezahlten Chartergebühren für den Fall, in dem die gecharterte oder ein vergleichbares Boot ausschließlich wegen des Eintritts des Versicherungsfalls der Zahlungsunfähigkeit der Agentur oder des Vercharterers nicht zur Verfügung gestellt wird und eine Rückzahlung der Gebühren trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt ist. Die Zahlungsunfähigkeit der Agentur oder des Vercharterers ist eingetreten, wenn nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde oder die Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die vorgenannten Umstände nachgewiesen wurden.

Dieser Deckung gehen alle anderen Versicherungen und Reisepreisabsicherungen (insbesondere nach der EU-Richtlinie 2015/2302 bzw. ihrer jeweiligen Umsetzung) voraus. Geleistet werden kann daher nur, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis oder einer anderen Absicherung beansprucht werden kann. (Subsidiarität der Deckung).

- ii. Versicherungsschutz besteht nur, sofern dem Versicherungsnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Bezahlung der Chartergebühren keine negativen Informationen über die Agentur oder den Vercharterer vorlagen. Eine negative Information liegt insbesondere vor, wenn der Versicherungsnehmer Kenntnis von einer Zahlungseinstellung der Agentur oder des Vercharterers oder einer Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung über das Vermögen der Agentur oder des Vercharterers hat. Bei der Agentur oder dem Vercharterer mit Sitz außerhalb Deutschlands liegt die negative Information vor, wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Agentur oder der Vercharterer seinen Sitz hat, ein entsprechender Sachverhalt gegeben ist.
 - iii. An jedem Ausfall trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% des Ausfalls. Diese Selbstbeteiligung kann nicht abbedungen werden.
2. Bei Nichtantritt des Charters aus o.g. Gründen leistet der Versicherer ebenfalls Entschädigung für die vertraglich geschuldeten Stornokosten der An- und Abreise und, sofern mitversichert, Übernachtungen (wie Hotel, Appartement, Ferienhäuser etc.), die vorab unmittelbar vor oder nach dem Charter gebucht waren.
 3. Bei Abbruch der Reise aus den unter § 1 Nr. 1 genannten Gründen sind die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten sowie die anteiligen Charter- und Übernachtungskosten für die nicht genutzte Zeit versichert. Sollte der Skipper ausfallen und sich keine andere für die Schiffsführung geeignete Person an Bord befinden, sind ebenfalls Kosten für die Rücküberführung des gecharterten Bootes an den Stützpunkt versichert.
 4. Bei Ausfall des Skippers aus den unter § 1 Nr.1 genannten Gründen werden die vertraglichen Rücktrittskosten bis maximal zu der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Bei Ausfall eines Crew-Mitgliedes werden die anteiligen Charterkosten ersetzt. Der Anteil der einzelnen Personen an den Charterkosten wird hierbei nach dem Pauschalssystem ermittelt. Jede an dem Törn teilnehmende Person ist mit dem gleichen Anteil der Charterkosten versichert. Sind die Teilnahmen der einzelnen Crewmitglieder unterschiedlich in ihrer Dauer, wird dies ebenso berücksichtigt. Voraussetzung für eine Leistung ist jedoch, dass der Ausfall zu einer Verringerung der Anzahl der an der Reise teilnehmenden Personen gegenüber der Anzahl der Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Reiserücktrittsgrundes auf der Crewliste gemeldet waren, geführt hat. Unabhängig von einer solchen Verringerung werden die vertraglich geschuldeten Stornokosten für die An- und Abreise und Übernachtungskosten, soweit vorab gebucht und mitversichert, erstattet. Die Gesamtentschädigungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen mit Ausnahme der unter § 1 Nr.1c genannten, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
2. (Anteilige) Betriebskosten während der Charterreise wie Gas, Diesel, Bordkasse etc. sowie (anteilige) Kosten der Anreise mit einem eigenen Pkw (wie Tanken, Maut).
3. Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 3 Selbstbeteiligung

1. In der Zahlungsunfähigkeitsversicherung beträgt der Selbstbehalt immer 10% des Ausfalls.
2. Für die anderen Deckungsinhalte gilt: Solange sich aus der Police nicht ergibt, dass die Option „ohne Selbstbeteiligung“ gewählt worden ist, trägt der Versicherte von jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von EUR 100 je Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens EUR 100 je Person.

BEDINGUNGEN ZUR KAUTIONSVERSICHERUNG

Risikoträger: KRAVAG-Logistic Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

§ 1 Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Chartervertrag vereinbarten Kautions/Selbstbeteiligung für einen während der Charterreise an dem gecharterten Boot eingetretenen Schaden bis zu der vereinbarten Deckungssumme.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
2. Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
3. Schäden, die während einer Charterreise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Bootes seitens des Versicherungsnehmers oder der Crew beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient.

§ 3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung gilt je Schadenfall am Boot und beträgt EUR 100. Sie fällt nicht an, sofern der Schaden diese Summe übersteigt.

§ 4 Voraussetzungen im Schadenfall

Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:

1. der Chartervertrag;
2. Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kautions (Kreditkartenbeleg, Quittung)
3. detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag)
4. ausführliche Schadensschilderung und Schadenanzeige unterzeichnet von dem Skipper und der Crew sowie detaillierte Schadenfotos.

§ 5 Allgemeines

1. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.
2. Mit Zahlung der Entschädigungsleistung gehen die Rechte des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Schaden auf die KRAVAG-Logistic Vers. AG, vertreten durch Pantaenius GmbH, über.

BEDINGUNGEN ZUR AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

Risikoträger: KRAVAG-Logistic Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannten Ereignisse. Tritt außerhalb des Landes, in dem eine versicherte Person laut Antrag ihren Wohnsitz hat (Ausland), während der Reise unvorhergesehen ein Versicherungsfall ein, ersetzt der Versicherer dort entstehende Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.
2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer im Ausland akut auftretenden Krankheit oder akuter Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gelten auch Schwangerschaft und Tod, soweit hierfür Leistungen vereinbart sind.

§ 2 Umfang der Leistungspflicht

1. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im nächstgelegenen Ausland für Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
2. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Abs. 1 genannten Behandelnden verordnet werden.
3. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern des nächstgelegenen Auslands, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
4. Der Versicherer erbringt ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Sonstige Leistungen, z.B. für Sehhilfen, sind nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind ausschließlich Aufwendungen für:
 - a) Ärztliche Leistungen;
 - b) Zahnärztliche Leistungen: Schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber für Neuankfertigung, Kronen und Kieferorthopädie;
 - c) Arzneimittel: Auch Verbandmaterial gilt als Arzneimittel. Als Arzneimittel, auch wenn sie vom Arzt verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrungsmittel und Stärkungspräparate (auch sexuelle), Badezusätze, Desinfektions- und Kosmetikmittel.
 - d) Heilmittel: Als Heilmittel gelten Strahlen-, Wärme-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
 - e) Hilfsmittel: Ärztlich verordnete Gehhilfen sowie Schienen und Stützapparate zur Akutversorgung;
 - f) Stationäre Heilbehandlung: Bei stationärer Heilbehandlung in einem Krankenhaus Unterkunft, Verpflegung, sonstige notwendige Sachleistungen und ärztliche Leistungen;
 - g) Transporte: Den medizinisch notwendigen Transport zum nächstgelegenen, für die Heilbehandlung geeigneten Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch Rettungsdienste;
 - h) Rücktransportkosten: Erstattung der Kosten für den Rücktransport des erkrankten Versicherten, wenn der Rücktransport nach Art und Umfang aufgrund des medizinischen Befundes notwendig ist, ein Arzt gemäß § 2 Abs. 1 dies schriftlich bestätigt hat und die Erkrankung anschließend an den Rücktransport stationär weiterbehandelt werden muss. Der Rücktransport muss in ein Krankenhaus an dem Wohnsitz laut Antrag oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Die notwendigen Kosten für eine Begleitperson werden ebenfalls übernommen, sofern die Begleitung medizinisch erforderlich ist und hierüber ein schriftliches Attest von einem Arzt gemäß § 2 Abs. 1 erteilt ist oder die Begleitung von der Fluggesellschaft schriftlich angeordnet wurde. Durch Rücktransporte ersparte Fahrtkosten sind auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

- i) Bestattungskosten, Überführungskosten: Im Falle des Ablebens einer versicherten Person während des Auslandsaufenthaltes Erstattung der notwendigen Kosten, die durch Überführung des Verstorbenen an den Wohnsitz laut Antrag oder Bestattung am Sterbeort entstehen, bis zu EUR 12.000. Dies sind ausschließlich die Transport- und unmittelbaren Kosten zur Veranlassung dieser Überführung oder für die Beisetzung am Sterbeort.

§ 3 Ausschlüsse

1. Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für medizinische Versorgung im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren oder von der bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes stattfinden musste;
 - b) für die bei dem jeweiligen Reisebeginn bestehenden und bekannten chronischen Erkrankungen (auch Anomalien) einschließlich Folgen sowie für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen und Unfallfolgen, die in den letzten 3 Monaten vor Reisebeginn behandelt wurden, sofern die Reise entgegen ärztlicher Empfehlung angetreten wurde;
 - c) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht sind;
 - d) für auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
 - e) für geistige und seelische Störungen und Erkrankungen sowie für psychosomatische Behandlung (z.B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie;
 - f) für Untersuchung und Behandlung wegen künstlicher Befruchtung, Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen. Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen, Früh- und Fehlgeburt notwendig ist; nicht erstattet werden eventuelle Kosten gemäß § 2 Abs. 4 h) und i);
 - g) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - h) für Eigenbehandlungen und Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Dabei werden die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland zugrunde gelegt.

§ 4 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise (diese werden Eigentum des Versicherers) erbracht sind:
 - a) der Anspruch ist durch Belegurschriften nachzuweisen;
 - b) die Belege müssen grundsätzlich enthalten: Name und Anschrift des Ausstellers, Ausstellungsdatum, Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der behandelten Person; - ärztliche/zahnärztliche Rechnungen zusätzlich: Krankheitsbezeichnung, Spezifikation der einzelnen ärztlichen/zahnärztlichen Leistungen mit Behandlungskosten und -daten, - Arznei-/Heilmittelbezug: Verordnungen zusätzlich: Art und Menge; Rechnungen darüber hinaus: Preis, Bezugsdatum, Quittung; - Krankenhausrechnungen zusätzlich: Aufnahme- und Entlassungsdatum, Krankheitsbezeichnung, Spezifikation der Leistungen;
 - c) der Anspruch auf Erstattung von Rücktransportkosten ist außerdem durch eine schriftliche Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 4 h) zu begründen. Die geltend gemachten Leistungen sind spezifiziert nachzuweisen;
 - d) der Anspruch auf Erstattung von Bestattungs-/Überführungskosten ist außerdem durch amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache nachzuweisen. Die geltend gemachten Leistungen sind spezifiziert nachzuweisen.

2. Der Versicherer ist verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer ihm diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.
3. Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

§ 5 Ersatz von Aufwendungen aus anderen Versicherungsverträgen

1. Soweit im Versicherungsfall Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen oder aus einer gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung bestehen, gehen diese vor. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage der Originalbelege zunächst die KRAVAG-Logistic Versicherungs-AG in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.
2. Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

§ 6 Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - jeweils mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.
2. Die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle verlängert sich über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

§ 7 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
2. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
3. Zur Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt, ist die versicherte Person verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers Heilbehandelnde, Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und von ihrer Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu entbinden. Alternativ kann die versicherte Person die für den Versicherer zur Beurteilung der Leistungspflicht nach dieser Versicherung erforderlichen Gesundheitsdaten, selber beibringen.
4. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind von der versicherten Person auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.

§ 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

BEDINGUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Risikoträger: KRAVAG-Logistic Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen. Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus § 3.
2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
3. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
4. Unfälle des Versicherten
 - a) bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen;
 - b) als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
 - c) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
5. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
7. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
8. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
9. Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt 8. Satz 2 entsprechend.

10. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
11. Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
12. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 Nr. 3. die überwiegende Ursache ist.
13. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
14. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für: gegen Entgelt angestellte Mannschaftsmitglieder; Personen, die Wasserski laufen oder Parasailing betreiben; Taucher.

§ 3 Die Leistungsarten

- I. Invaliditätsleistung EUR 200.000
- II. Todesfallleistung EUR 100.000
- III. Bergungskosten EUR 50.000

Die auf der Police genannten Versicherungssummen stehen dem Skipper, sowie jedem Crewmitglied, auch Kindern, nach dem Pauschalsystem zur Verfügung. Pauschalsystem heißt, dass jedes Crewmitglied mit dem der Anzahl der beteiligten Crewmitglieder entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert ist. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität.

- a) Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %	Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	Fuß	40 %
Hand	55 %	große Zehe	5 %
Daumen	20 %	andere Zehe	2 %
Zeigefinger	10 %	Auge	50 %
anderer Finger	5 %	Gehör auf einem Ohr	30 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Geruchssinn	10 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Geschmackssinn	5 %

- b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- c) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen

- d) Sind durch den Unfall mehrere oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- 3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach 2. zu bemessen.
- 4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 5. Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Todesfall-Leistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 5 Nr. 6 verwiesen.

III. Bergungskosten

Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer, bis zu maximal EUR 50.000, der entstandenen notwendigen Kosten für:

- 1. öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienste, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- 2. Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- 3. Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- 4. Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

§ 4 Einschränkungen der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

§ 5 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

- 1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- 2. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- 3. Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
- 4. Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.
- 5. Die Ärzte, die den Versicherten - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alternativ kann die versicherte Person die für den Versicherer zur Beurteilung der Leistungspflicht nach dieser Versicherung erforderlichen Gesundheitsdaten, selber beibringen.

6. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 6 Fälligkeit der Leistungen

1. Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bis zu 1 Promille der versicherten Summe.
2. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.
3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend Nr. 1, seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.
5. Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

§ 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung) so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht dem Versicherten, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

BESONDERE VERTRAGSBESTANDTEILE MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Vorbemerkung

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Unternehmen. Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und möchten, dass Sie sich als Kunde oder potentieller Kunde bei uns sicher und wohl fühlen.

Versicherungen und Versicherungsvermittler können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird seit dem 25. Mai 2018 durch die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat oder die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 DSGVO). Hinzu kommen verschiedene formale Dokumentations- und Informationspflichten, die wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten beachten müssen.

Datenverarbeitung innerhalb der Pantaenius-Gruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz bieten zu können, erfolgt die Dateneingabe innerhalb der Pantaenius-Gruppe z.T. in ein gemeinsames System. Allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen den einzelnen Filialen im gemeinsamen Zugriff zur Verfügung. So können vor allem Ihre Adresse und die Tatsache, dass Sie unser Kunde sind, überall dort abfragbar sein. Auf diese Weise kann man eingehende Post der richtigen Gesellschaft zuordnen und Ihnen bei telefonischen Anfragen sofort den zuständigen Partner nennen oder gleich die gewünschte Auskunft erteilen. Auch kann man Ihre Adresse von einer Stelle aus pflegen, wenn Sie Verträge über verschiedene Filialen abschließen. Die Abfrage Ihrer Kundennummer, Ihres Geburtsdatums und Ihrer Bankverbindung erleichtert z. B. in Zweifelsfällen die korrekte Verbuchung von Geldeingängen und erspart Rückfragen. Der Abruf des Gesamtverlaufs von Schäden und Leistungen aus den einzelnen Versicherungsbereichen ermöglicht eine kundengerechte Regulierungspraxis.

Der Pantaenius-Gruppe gehören derzeit folgende Unternehmen an:

Pantaenius GmbH, Hamburg, Deutschland
Pantaenius Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, Deutschland
Pantaenius GmbH, Danzig, Polen
Pantaenius A/S, Skive, Dänemark
Pantaenius GmbH, Monaco
Pantaenius S.A.M., Monaco
Pantaenius UK Ltd., Plymouth, England
Pantaenius Yachtversicherungen GmbH, Wien, Österreich
Pantaenius AB, Marstrand, Schweden
Pantaenius S.L., Palma de Mallorca, Spanien
Pantaenius Australia Pty Ltd., Australien
Pantaenius Hellas Underwriting Agency

Für detaillierte Informationen zum Datenschutz der Pantaenius-Gruppe und für die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO folgen Sie bitte dem folgenden Link: [Pantaenius.de/datenschutz](https://pantaenius.de/datenschutz).

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen keinen Zugang zu dem oben genannten Link haben, kontaktieren Sie uns gerne: datenschutz@pantaenius.com. Wir werden Ihnen unsere Datenschutzerklärung auf einem anderen Wege zukommen lassen.

Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten die beteiligten Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe im Rahmen der Vertragsverwaltung. Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieses Merkblatts per Post. Bitte wenden Sie sich hierzu an KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KH-FK-TR-TV, Heidenkampsweg 102, 20097.

VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in diesem Sinne stellt.
2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
4. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Textform kündigen.

5. Der Versicherer muss die ihm nach 2. bis 4. zustehende Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach 2. bis 4. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in 2. bis 4. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG NACH DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG UND SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe und die Unternehmen der Pantaenius- Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten jeweils in gemeinsamen Datensammlungen führen. Soweit hierzu erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter der R+V Versicherungsgruppe sowie der Pantaenius-Gruppe von ihrer Schweigepflicht. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass meine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten von der Pantaenius GmbH darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Versicherungsangelegenheiten genutzt werden dürfen. Soweit hierzu erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter der Versicherer und der Pantaenius-Gruppe von ihrer Schweigepflicht.

Schweigepflichtentbindungserklärungen zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen (gilt nur für die Auslandsreise-Krankenversicherung)

Die Unternehmen der Pantaenius-Gruppe, sowie die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, wie z.B. Dienstleister weiterleiten zu dürfen. Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG.

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

UNTERNEHMEN	ÜBERTRAGENE AUFGABEN
R+V Allgemeine Versicherung AG	IT-Betreuung; Versicherungsvermittlung; Außendienstbetreuung; Beschwerdemanagement; Dokumentenmanagement
R+V Service Center GmbH	Telefonischer Kundenservice
KATEGORIEN VON STELLEN	ÜBERTRAGENE AUFGABEN
Dienstleister für IT-Support	IT-Support (Pflege, Wartung)
Entsorgungsunternehmen, Aktenarchivare	Entsorgung von Dokumenten und Speichermedien

Liste der Dienstleister, die nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.bdsg.ruv.de eingesehen oder bei KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KH-FK-TR-TV, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und die Unternehmen der Pantaenius-Gruppe meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergeben und entbinde die Mitarbeiter der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Pantaenius-Gruppe insoweit von Ihrer Schweigepflicht.

Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag den für Sie zuständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Ich willige ein, dass die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und die Unternehmen der Pantaenius-Gruppe meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermitteln und entbinde die Mitarbeiter der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Pantaenius-Gruppe insoweit von Ihrer Schweigepflicht.

Widerrufshinweis

Einwilligungserklärungen können grundsätzlich widerrufen werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dann die Erfüllung unserer Vertragspflichten im Leistung- bzw. Schadenfall in der Regel nicht möglich sein wird.